

Städtetag NRW · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln

Innenministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen
Referat 52
Herrn Ministerialrat
Bernd Kehrberg
40190 Düsseldorf

per E-Mail:
poststelle@im.nrw.de
bernd.kehrberg@im.nrw.de

Marienburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

19. Dezember 2008

Telefon +49 221 3771-0
Durchwahl 3771-1 29
Telefax +49 221 3771-181

E-Mail

Harald.lwowski@staedtetag.de

Bearbeitet von
Harald Lwowski

Aktenzeichen
12.31.10 N

Zensusanordnungsgesetz (ZensusG 2011)

Ihr Schreiben vom 12. Dezember 2008 / 52-31.00-11/08

Sehr geehrter Herr Kehrberg,

in Beantwortung Ihres o.a. Schreibens nehmen wir zum übersandten Entwurf eines Gesetzes zur Anordnung des Zensus 2011 sowie zur Änderung von Statistikgesetzen Stellung. Wir bedauern, dass angesichts der uns erst unmittelbar vor Beginn der Weihnachtsferien übersandten Aufforderung zur Stellungnahme und der uns gesetzten äußerst knapp bemessenen Frist bis zum 5. Januar 2008 eine ausführlichere Stellungnahme nicht möglich ist.

I. Grundsätzliche Anmerkungen

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen begrüßt die Teilnahme Deutschlands an der europäischen Zensusrunde 2011 im Rahmen einer registergestützten Erhebung ausdrücklich und weist darauf hin, dass ein Gelingen des Zensus 2011 in Deutschland maßgeblich von der Bereitschaft der Städte zur Mitwirkung abhängt.

Nach dem Referentenentwurf zum Zensusanordnungsgesetz werden die statistischen Bedürfnisse von Bund, Ländern und Gemeinden gleichermaßen bestätigt (§ 1 Abs. 3 Satz 1 u. 2). Danach dient der Zensus 2011 der Feststellung der amtlichen Bevölkerungszahl von Bund, Ländern und Gemeinden und der Ermittlung von Grunddaten über das gesamte System der amtlichen Statistik sowie Strukturdaten über die Bevölkerung für politische Entscheidungen in Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden auf den Gebieten Bevölkerung, Wirtschaft und Soziales, Wohnungswirtschaft, Raumordnung, Verkehr, Umwelt und Arbeitsmarkt.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat gegenüber dem Bundesministerium des Innern mit Schreiben vom 10. Juni 2008 und vom 5. August 2008 ausführlich zu den seinerzeit vorgelegten Gesetzentwürfen Stellung genommen.

Der Vorstand des Städtetages Nordrhein-Westfalen hat sich auf seiner 272. Sitzung am 3. Dezember 2008 u.a. mit der Vorbereitung des Zensus 2011 in NRW befasst und einen Beschluss gefasst, der Ihnen mit Datum vom 16.12.2008 übermittelt wurde.

Die drei genannten Dokumente sind dieser Stellungnahme als Anlagen beigelegt.

II. Stellungnahme zum aktuell vorgelegten Gesetzentwurf

Eine in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit erfolgte erneute Durchsicht des vorgelegten Gesetzentwurfs hat gezeigt, dass der Entwurf zahlreiche in den o.g. Stellungnahmen der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände enthaltene Forderungen von kommunaler Seite unberücksichtigt lässt. Da der Gesetzentwurf substantielle Informationsbedürfnisse der Gemeinden und Gemeindeverbände nicht ausreichend befriedigt, ist er aus kommunaler Sicht weiterhin unzureichend.

Die Erhebung von Pflichtdaten genügt nicht

Der Gesetzentwurf sieht vor, lediglich die in der EU-Zensus-Verordnung festgelegten Pflichtdaten zu erheben. Nach wie vor werden die für eine zukunftsorientierte Planung der Städte erforderlichen Merkmale, die angesichts der Energie- und Klimadiskussion für die Bewertung der energetischen Situation des Gebäudebestandes genutzt werden könnten, wie Wärmeschutz, Energiehaushalt und eingesetzte Heizenergie nicht erhoben, obwohl der zusätzliche Aufwand in einer flächendeckenden Erhebung vergleichsweise gering wäre. Eine Erhebung in dieser Vollständigkeit außerhalb der Gebäude- und Wohnungszählung wäre hingegen mit erheblichen Kosten für die Städte verbunden, da die gesamten Feldkosten neu entstehen würden.

Ebenfalls nicht erhoben werden sollen Informationen, die für eine zukunftsgerichtete Wohnungsmarktbeobachtung erforderlich sind: Merkmale zur behinderten- oder seniorengerechten Ausstattung der Wohnung, zum Leerstand, aber auch zur Miethöhe sollen nicht abgefragt werden. Angesichts der erheblichen Kosten, die den Städten für Mietspiegelumfragen entstehen, ist der Verzicht auf die kostengünstige Ermittlung dieser Zusatzinformationen unverständlich.

Die adressbezogenen Gebäudedaten müssen dauerhaft gespeichert werden

Im Gesetzentwurf wird den Städten noch immer die dauerhafte Speicherung der adressbezogenen Gebäudedaten Straße, Hausnummer und Adressenzusätze untersagt, was eine eingeschränkte Nutzbarkeit der Zensusdaten bedeutet. Zwar werden gemäß § 22 den Gemeinden und Gemeindeverbänden – in Abänderung des ursprünglichen Entwurfstextes – auf Ersuchen diese Informationen zur Verfügung gestellt; diese werden aber weiterhin als Hilfsmerkmale definiert und unterliegen dem entsprechend einer Lösungsfrist von zwei Jahren. Langfristig sind damit die gewonnenen Daten für sich ändernde Raumbezüge nicht zu nutzen. Nur bei dauerhafter Speicherung der Gebäudeadresse könnte ein kommunales Gebäude- und Woh-

nungsregister für Zwecke u.a. der Planung und des Umweltschutzes aufgebaut und fortgeschrieben werden.

Die Korrektur fehlerhafter Primärstatistiken muss möglich sein

Der Gesetzentwurf verhindert die Rückmeldung von Bereinigungen aufgrund von Überprüfungen der Meldung in mehreren Hauptwohnungen bzw. in Haupt- und Nebenwohnung an die kommunalen Meldestellen (§ 15 Abs. 3).

Durch die Verhinderung der Korrektur fehlerhafter Primärstatistiken wird den Gemeinden die Möglichkeit einer Registerbereinigung bezüglich der Nebenwohnsitze (und damit der Schaffung einer guten Datenbasis für kommende Erhebungen) genommen.

Die Rolle der Städte bei der Datenerhebung und -verwertung

Der Gesetzentwurf lässt die hinreichende Definition der Rolle der Städte bei der Erhebung und Verwertung der Daten vermissen. Dies gilt insbesondere für zwei Aspekte:

- In § 7 (Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis), § 10 (Erhebungsstellen) und § 11 (Erhebungsbeauftragte) und in den darauf bezogenen Passagen ihrer Begründungen sind zwar wesentliche Veränderungen in Bezug auf die Einrichtung der Erhebungsstellen betreffenden Regelungen vorgenommen worden. Es ist jedoch nicht eindeutig geklärt, welche Belastungen, auch finanzieller Art, im Rahmen der Erhebungen auf die Städte zukommen werden.
- Der Gesetzentwurf lässt ebenfalls das eingeforderte exklusive Verwertungsrecht der innerstädtischen Zensusergebnisse durch die Stadt und deren Zustimmungsrecht zu anderweitigen Nutzungen vermissen.

Kostenerstattung der konnexitätsrelevanten Aufgaben

Obwohl den Städten unbestritten die Hauptlast der Umsetzung des Zensusanordnungsgesetzes (z.B. Datenübermittlung durch die städtischen Meldebehörden, Einrichtung von Erhebungsstellen) obliegen wird, den Städten zahlreiche konnexitätsrelevante Aufgaben auferlegt werden sollen, fehlt im Gesetzentwurf jeglicher Hinweis auf eine Berücksichtigung der Städte bei der Einschätzung der zu erwartenden Kosten.

Die Länder sind auf der Grundlage und nach Maßgabe ihrer jeweiligen Konnexitätsregelungen verpflichtet, den Städten die aus der Umsetzung des Zensusanordnungsgesetzes entstehenden Kosten zu ersetzen.

Auf der Grundlage von Vorarbeiten des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW, das im Bund-/Länder-Projekt Zensus 2011 federführend ist, hat eine kommunale Arbeitsgruppe eine Schätzung der kommunalen Zensuskosten für Deutschland insgesamt vorgenommen. Eine detaillierte Kalkulation war hierbei nur in Teilbereichen möglich, weil der gesamte Umfang der Aufgaben, die vermutlich auf die Städte zukommen werden, derzeit noch nicht bekannt ist. Trotz der zurzeit noch bestehenden Unwägbarkeiten ist die Schätzung der kommunalen Zensuskosten notwendig, um die finanziellen Auswirkungen bei der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigen und im Rahmen der Konnexitätsregelung geltend machen zu können. Diese Kostenabschätzung stützt sich auf die Beiträge der Städte Bonn, Dortmund,

Essen, Frankfurt am Main, Köln, Leipzig, München und Stuttgart. Darüber hinaus waren die Städte Bielefeld, Hannover, Karlsruhe, Münster und Nürnberg einbezogen.

Im Ergebnis wurden als (vorläufige) kommunale Erhebungskosten in Deutschland 245 Mio. € ermittelt; dies entspricht etwa 3,- € je Einwohner/in. Dieser Betrag fällt allerdings nicht proportional in den Städten an. Tendenziell fallen die Zensuskosten je Einwohner umso höher aus, je kleiner eine Stadt ist (bis zur Abschneidegrenze von 10.000 Einwohnern).

Die geschätzten Zahlen zeigen, dass trotz des Paradigmenwechsels von der herkömmlichen Volkszählung zum registergestützten Zensus der register- und computergestützte Zensus immer noch mit erheblichem Aufwand für Länder und Städte verbunden sein wird!

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen geht davon aus, dass im erwarteten nordrhein-westfälischen Durchführungsgesetz zum Zensus 2011 die Erstattung der den Städten im Rahmen des Zensus 2011 entstehenden Kosten entsprechend dem Konnexitätsprinzip geregelt wird.

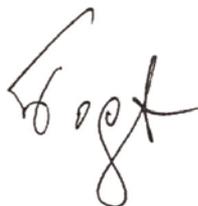
Das NRW-Durchführungsgesetz ist dringend erforderlich

Die Verpflichtungen der nordrhein-westfälischen Städte aus dem Zensusvorbereitungsgesetz und dem Zensusanordnungsgesetz müssen durch ein nordrhein-westfälisches Durchführungsgesetz geregelt werden. Da die Städte ab etwa Mitte 2009 eine gewisse Rechtssicherheit zur Planung des Bedarfs an Haushaltsmitteln, Personal und EDV-Arbeitsplätzen im abgeschotteten Bereich für den Zensus 2011 benötigen, ist die zeitnahe Vorlage eines ersten Entwurfs für ein NRW-Durchführungsgesetz zum Zensus 2011 erforderlich. Nach dem bisherigen Entwurf des Zensusanordnungsgesetzes ist damit zu rechnen, dass kommunale Erhebungsstellen ab Mitte 2010 ihre Arbeit aufnehmen müssen.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass Konzepte, welche Aufgaben den Erhebungsstellen vor Ort zugewiesen werden könnten, nur unter Einbeziehung der Kommunalstatistik mit deren Erfahrungen aus der Volkszählung 1987 erstellt werden sollten.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Erläuterungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Helmut Fogt

Anlagen